VERORDNUNG (EWG) Nr. 2905/74 DES RATES

vom 7. November 1974

zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1] ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang B dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal, für die nach den Artikeln 1 und 2 und dem Anhang B des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

[1] ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 10.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 7 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JARROT

ANHANG I

LISTE DER WAREN, DEREN EINFUHR IM JAHRE 1975 RICHTPLAFONDS UNTERLIEGT

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
IP 1	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 - alle Nrn.	1 354
IP 2	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 - alle Nrn.	11 139
IP 3	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	45.04 - alle Nrn.	12 108
IP 4	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05 - alle Nrn.	8 883
IP 5	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	56.07 - alle Nrn.	2 515
IP 6	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03	57.10 - alle Nrn.	4 168
IP 7	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04 - alle Nrn.	8 893
IP 8	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.04 - alle Nrn.	3 176
IP 9	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05 - alle Nrn.	766
IP 10	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01 - alle Nrn.	961
IP 11	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02 - alle Nrn.	294
IP 12	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	61.03 - alle Nrn.	1 113
IP 13	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04 - alle Nrn.	94

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II P 1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II P 2	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken oder dergleichen	44.18 - alle Nr.
II P 3	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
II P 4	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	55.08 - alle Nrn.
II P 5	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05 - alle Nrn.
II P 6	57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03	57.06 - alle Nrn.
II P 7	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	62.02 - alle Nrn.
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
II P 8		A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03	62.03-11, 13, 15, 17
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
II P 9		II. andere	62.03-95, 96, 97, 98
II P 10	68.01	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	68.01 - alle Nrn.
II P 11	68.03	Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer	68.03 - alle Nrn.